

**NEUER WORTLAUT****BISHERIGER WORTLAUT****STATUTEN****STATUTEN**

des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küssnacht-Erlenbach-Zumikon

des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küssnacht-Erlenbach-Zumikon

Sprachregelung

In diesen Statuten gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

**A. Verbandsbildung****A. Verbandsbildung**

Mitgliedschaft  
und Bezeichnung

**§ 1**

Die Politischen Gemeinden Küssnacht, Erlenbach und Zumikon bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küssnacht-Erlenbach-Zumikon" (nachfolgend "Verband" genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinn von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeinwesen (Gemeindegesezt).

**§ 1**

Die Politischen Gemeinden Küssnacht, Erlenbach und Zumikon bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Küssnacht-Erlenbach-Zumikon" (nachfolgend "Verband" genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinn von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeinwesen (Gemeindegesezt).

Rechtspersönlichkeit	<p>§ 2</p> <p>Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.</p>	§ 2	<p>Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit.</p>
Sitz	<p>§ 3</p> <p>Der Sitz des Verbands befindet sich in Küsnacht.</p>	§ 3	<p>Der Sitz des Verbands befindet sich in Küsnacht.</p>
Zweck	<p>§ 4</p> <p>Zweck des Verbands ist der Betrieb und Unterhalt sowie ein allfälliger späterer Ausbau der auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868 in Küsnacht gemeinsam erstellten bzw. betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der weiteren zur ARA gehörenden gemeinsamen Anlagen, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.</p> <p>Die ARA dient der Reinigung der Abwässer der an das öffentliche Kanalnetz von Küsnacht, Erlenbach und Zumikon angeschlossenen Gebiete sowie der Entsorgung des Klärschlammes.</p>	§ 4	<p>Zweck des Verbands ist der Betrieb und Unterhalt sowie ein allfälliger späterer Ausbau der auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868 in Küsnacht gemeinsam erstellten bzw. betriebenen Abwasserreinigungsanlage und der weiteren zur ARA gehörenden gemeinsamen Anlagen, nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.</p> <p>Die ARA dient der Reinigung der Abwässer der an das öffentliche Kanalnetz von Küsnacht, Erlenbach und Zumikon angeschlossenen Gebiete sowie der Entsorgung des Klärschlammes.</p>

## B. Organisation

### I. Allgemeines

Organe

#### § 5

Die Organe des Verbands sind:

- a) die ARA-Betriebskommission
- b) die Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherschaften bzw. Stimmberechtigte)
- c) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
- d) die Rechnungsprüfungskommission

Amtsdauer

#### § 6

Die Amtsdauer der Mitglieder der ARA-Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Publikationen

#### § 7

Amtliches Publikationsorgan des Verbands sind die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden.

## B. Organisation

### I. Allgemeines

#### § 5

Die Organe des Verbands sind:

- a) die ARA-Betriebskommission
- b) die Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden
- c) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
- d) die Rechnungsprüfungskommission

#### § 6

Die Amtsdauer der Verbandsorgane fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## II. ARA-Betriebskommission

Zusammensetzung und  
Konstituierung

### § 8

Die ARA-Betriebskommission besteht aus vier Exekutivmitgliedern der Verbandsgemeinden, nämlich zwei durch den Gemeinderat Küsnacht bestimmten Mitgliedern, einem durch den Gemeinderat Erlenbach und einem durch den Gemeinderat Zumikon bestimmten Mitglied.

Präsident ist der für die ARA zuständige Ressortvorstand der Gemeinde Küsnacht. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Für die Phase von grösseren Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten der ARA kann die Betriebskommission durch übereinstimmende Beschlüsse der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden um je ein Mitglied pro Gemeinde erweitert werden.

Als Mitglieder mit beratender Stimme amten der ARA-Betriebsleiter, der Klärwerkmeister, der Sekretär sowie je ein durch den Gemeinderat Erlenbach und Zumikon bestimmter Mitarbeiter aus ihren Gemeindeverwaltungen.

Entschädigung

### § 9

Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache ihrer Verbandsgemeinden.

## II. ARA-Betriebskommission

### § 7

Die ARA-Betriebskommission besteht aus vier Exekutivmitgliedern der Verbandsgemeinden, nämlich zwei durch den Gemeinderat Küsnacht bestimmten Mitgliedern, einem durch den Gemeinderat Erlenbach und einem durch den Gemeinderat Zumikon bestimmten Mitglied.

Präsident ist der für die ARA zuständige Ressortvorstand der Gemeinde Küsnacht. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Für die Phase von grösseren Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten der ARA kann die Betriebskommission durch übereinstimmende Beschlüsse der Vorsteherschaften der Verbandsgemeinden um je ein Mitglied pro Gemeinde erweitert werden.

Als Mitglieder mit beratender Stimme amten der ARA-Betriebsleiter, der Klärwerkmeister, der Sekretär sowie je ein durch den Gemeinderat Erlenbach und Zumikon bestimmter Mitarbeiter aus ihren Gemeindeverwaltungen.

### § 8

Die Entschädigung der Mitglieder ist Sache ihrer Verbandsgemeinden.

Geschäftsführung	<p><b>§ 10</b></p> <p>Die Geschäftsführung richtet sich nach den §§ 65 bis 71 des Gemeindegesetzes.</p>	<p><b>§ 9</b></p> <p>Die Geschäftsführung richtet sich nach den §§ 65 bis 71 des Gemeindegesetzes.</p>
Aufgaben	<p><b>§ 11</b></p> <p>Die ARA-Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beaufsichtigung des Betriebs</li> <li>b) Verwaltung der Anlagen</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite</li> <li>d) Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden</li> <li>e) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden</li> <li>f) Vorbereitung <ul style="list-style-type: none"> <li>aa) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherschaften fallen; bzw.</li> <li>bb) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden fallen, und Überwei-</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>§ 10</b></p> <p>Die ARA-Betriebskommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nach den Statuten nicht andere Organe dafür zuständig sind. Sie vertritt den Verband nach aussen. Ihr obliegen namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beaufsichtigung des Betriebs</li> <li>b) Verwaltung der Anlagen</li> <li>c) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite</li> <li>d) Aufstellung des jährlichen Voranschlags über die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sowie die Kostenanteile der Verbandsgemeinden zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden</li> <li>e) Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden</li> <li>f) Vorbereitung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherschaften oder der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden fallen und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe</li> </ul>

sung von Antrag und Bericht an die Gemeindevorsteherchaften zuhanden der Gemeindeversammlungen; bzw.

- cc) von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fallen, und Überweisung von Antrag und Bericht an die wahlleitende Gemeindevorsteherchaft zuhanden der Urnenabstimmung.

und die Ausführung von Beschlüssen dieser Organe

- g) Führen von Prozessen  
 h) Genehmigung von Verträgen mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden betreffend Übernahme von Abwasser im Sinn von § 27 dieser Statuten.

Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten obliegen der ARA-Betriebskommission im weiteren folgende Aufgaben:

- a) Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte im Rahmen der bewilligten Kredite  
 b) Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen  
 c) Festsetzung des Bauprogramms  
 d) Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite

- g) Führen von Prozessen  
 h) Genehmigung von Verträgen mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden betreffend Übernahme von Abwasser im Sinn von § 22 dieser Statuten.

Während der Phase von Erweiterungs- oder Erneuerungsbauten obliegen der ARA-Betriebskommission im weiteren folgende Aufgaben:

- a) Abschluss von Verträgen über Architektur- und Ingenieurleistungen, Landerwerb, Baurechte, Durchleitungsrechte im Rahmen der bewilligten Kredite  
 b) Aufsicht über die Projektierung, die Verhandlungen mit den Projektverfassern, die Genehmigung der Detailpläne und die Beschaffung der zum Bau notwendigen Bewilligungen  
 c) Festsetzung des Bauprogramms  
 d) Vergabe der Bauarbeiten und Lieferungen im Rahmen der bewilligten Kredite

- e) Überwachung der Bauausführung
- f) Einforderung der Staatsbeiträge
- g) Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.

Finanz-  
kompetenzen

### § 12

Der ARA-Betriebskommission steht die Kompetenz zu, im Vorschlag enthaltene einmalige Ausgaben bis 250'000 Franken im Einzelfall zu bewilligen.

Diese Kompetenz übersteigend kann sie Kredite bewilligen, wenn

- a) sie dringlichen, unaufschiebbaren Massnahmen dienen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind,
- b) es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Die ARA-Betriebskommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

Betriebsleitung,  
Betriebspersonal  
und Verwaltung

### § 13

Die Politische Gemeinde Küsnacht stellt das Betriebspersonal der ARA und übernimmt die Administration (Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung). Der Verband entschädigt die Gemeinde Küsnacht hiefür nach Aufwand.

- e) Überwachung der Bauausführung
- f) Einforderung der Staatsbeiträge
- g) Vorbereitung der Genehmigung der Bauabrechnung.

### § 11

Der ARA-Betriebskommission stehen die Ausgabenkompetenzen zu, die einer Kommission mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis nach der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Küsnacht eingeräumt sind.

Diese Kompetenzen übersteigend kann sie Kredite bewilligen, wenn

- a) sie dringlichen, unaufschiebbaren Massnahmen dienen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind,
- b) es sich um gebundene Ausgaben handelt.

Die ARA-Betriebskommission kann im Rahmen ihrer Kompetenzen generell oder im Einzelfall finanzielle Befugnisse an Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder delegieren.

### § 12

Die Politische Gemeinde Küsnacht stellt das Betriebspersonal der ARA und übernimmt die Administration (Betriebsleitung, Sekretariat, Rechnungsführung). Der Verband entschädigt die Gemeinde Küsnacht hiefür nach Aufwand.

Unterschrifts-  
berechtigung

**§ 14**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter oder der Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.

Anwendung  
kantonalen  
Rechts

**§ 15**

Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungsablage des Verbands gelten die kantonalen Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.

**§ 13**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident einerseits und der Betriebsleiter oder der Sekretär andererseits, je kollektiv zu zweien.

**§ 14**

Für die Verwaltung, die Aufstellung des Voranschlags und die Rechnungsablage des Verbands gelten die kantonalen Vorschriften für die Gemeinden sinngemäss.

### III. Gemeindevorsteherchaften bzw. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden

Kompetenzen der Gemeindevorsteherchaften

#### § 16

Den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung des Verbands
- b) Bewilligung, vorbehältlich § 12 Abs. 2,
  - aa) von im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben über 250'000 bis 750'000 Franken im Einzelfall
  - bb) von nicht im Voranschlag enthaltenen, einmaligen Ausgaben bis 750'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 1,5 Mio. Franken im Jahr
  - cc) von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis 100'000 Franken im Einzelfall, insgesamt höchstens 200'000 Franken im Jahr.

Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.

- c) Abnahme von Schlussabrechnungen über Geschäfte, deren Kredite durch die Gemeindevorsteherchaften bewilligt worden sind
- d) Überweisung von Antrag und Bericht der ARA-Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zu-

### III. Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden

#### § 15

Den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Genehmigung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung des Verbands
- b) Bewilligung von Krediten und Nachtragskrediten über Ausgaben, soweit sie die Finanzkompetenzen der ARA-Betriebskommission übersteigen und nach der betreffenden Gemeindeordnung im Rahmen der Finanzkompetenzen der Gemeindevorsteherchaften liegen, vorbehältlich § 11 Abs. 2

c) Abnahme von Schlussabrechnungen über Geschäfte, deren Kredite durch die Gemeindevorsteherchaften bewilligt worden sind

- d) Antragstellung zuhanden des in den einzelnen Gemeinden zuständigen Organs über Kredit- und Nachtragskreditbe-

handen der Gemeindeversammlung zu Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen (inkl. Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredite durch die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes erteilt worden sind)

- e) Erweiterung der ARA-Betriebskommission im Sinne von § 8 Abs. 3 und Redimensionierung der erweiterten Kommission nach Abschluss ihres Auftrags.

gehren für Ausgaben, deren Bewilligung die Kompetenz der Gemeindevorsteherschaften überschreitet

- e) Antragstellung zuhanden des in den einzelnen Gemeinden zuständigen Organs über die Abnahme von Schlussabrechnungen betreffend Geschäfte, deren Kredite durch die Organ erteilt worden sind
- f) Erweiterung der ARA-Betriebskommission im Sinn von § 7 Abs. 3 und Redimensionierung der erweiterten Kommission nach Abschluss ihres Auftrags.

Kompetenzen  
der Gemeinde-  
versammlungen

### § 17

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Änderung der Verbandsstatuten
- b) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- c) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
- d) Abnahme von Bauabrechnungen, wenn die Kreditbewilligung in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fiel.

Beschluss-  
fassung

### § 18

Ein den Verbandsgemeinden (Gemeindevorsteherschaft oder Gemeindeversammlung) unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung jeder Verbandsgemeinde erhalten hat.

#### IV. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes

##### Kompetenzen

##### § 19

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebietes stehen zu:

- a) Die Einreichung von Initiativen
- b) Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
- c) Die Bewilligung, vorbehältlich § 12 Absatz 2,
  - aa) einmaliger Ausgaben über 750'000 Franken im Einzelfall
  - bb) jährlich wiederkehrender Ausgaben über 100'000 Franken im Einzelfall

Für die Ausgabenkompetenz massgeblich ist der Gesamtbetrag der zu bewilligenden Ausgabe.

Stimmberechtigte des Verbandsgebietes sind die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden.

##### Verfahren

##### § 20

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne.

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die ARA-

#### IV. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden

##### § 16

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen zu:

- a) Genehmigung und Änderungen der Zweckverbandsstatuten
- b) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die den Gemeindevorsteherchaften durch die Gemeindeordnung eingeräumten Ausgabenkompetenzen übersteigen, vorbehältlich § 11 Abs. 2
- c) Abnahme von Bauabrechnungen, wenn die Kreditbewilligung in ihre Zuständigkeit fiel
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Art der Liquidation

Betriebskommission angesetzt.

Wahlleitende Behörde ist die Gemeindevorsteherchaft der Sitzgemeinde. Diese überweist Bericht und Antrag der ARA-Betriebskommission – mit allfälligen Empfehlungen – zuhanden der Urnenabstimmung. Die übrigen Gemeindevorsteherchaften können der wahlleitenden Behörde Empfehlungen zu Anträgen der ARA-Betriebskommission einreichen.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmdenden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Initiative

## § 21

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die ARA-Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der wahlleitenden Gemeindevorsteherchaft mit Bericht und Antrag zuhanden

der Urnenabstimmung. Initiativen auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung des Zweckverbandes überweist sie den Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden mit Bericht und Antrag zuhanden der Gemeindeversammlungen.

### V. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und  
Konstituierung

#### § 22

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus vier in die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden gewählten Mitgliedern, die von den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden delegiert werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der ARA-Betriebskommission sein. Die Rechnungsprüfungskommission Künsnacht stellt zwei Mitglieder.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben

#### § 23

Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der Gemeindevorsteherschaften und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen, die der Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten unterliegen.

### V. Rechnungsprüfungskommission

#### § 17

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei in die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden gewählten Mitgliedern, die von den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden delegiert werden. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied der ARA-Betriebskommission sein.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

#### § 18

Die Rechnungsprüfungskommission prüft nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zuhanden der Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden die Voranschläge und die Jahresrechnungen sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Verbands. Ferner prüft sie zuhanden der Gemeindevorsteherschaften und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden alle Geschäfte von finanzieller Tragweite inklusive Bauabrechnungen, die der Entscheidungskompetenz der Stimmberechtigten unterliegen.

### C. Anlagen

Verbands-  
anlagen

#### § 24

Eigentum des Verbands sind die Grundstücke Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868 in Küsnacht, die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal, vorbehältlich Absatz 2 sowie die beiden Ablaufkanäle in den Zürichsee.

Folgende Bauten und Anlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10'272 sind nicht Eigentum des Verbands: das Regenklärbecken Heslibach, der Zulaufkanal Freihofstrasse, die Hauptsammelkanäle Küsnacht und Erlenbach und allenfalls gemäss § 30 der Statuten erlaubte nicht abwassertechnische Anlagen (zur Zeit Abfallsammelstelle und Parkplatz).

Die Gemeinden Küsnacht und Erlenbach sind berechtigt, das Dach des Beckenblockes baulich oder sonst wie zu nutzen. Dieser darf dadurch insbesondere hinsichtlich seiner Statik und Dichtigkeit nicht beeinträchtigt werden; ebenso dürfen keine unzumutbaren betrieblichen Erschwernisse entstehen. Die Nutzung steht entsprechend den seinerzeitigen Landeinwürfen zu 68% der Gemeinde Küsnacht und zu 32% der Gemeinde Erlenbach zu; abweichende Regelungen mit entsprechenden Ausgleichszahlungen bleiben vorbehalten.

### C. Anlagen

#### § 19

Eigentum des Verbands sind die Grundstücke Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868 in Küsnacht, die ober- und unterirdischen Bauten auf diesem Areal, vorbehältlich Absatz 2 sowie die beiden Ablaufkanäle in den Zürichsee.

Folgende Bauten und Anlagen auf dem Grundstück Kat.-Nr. 10'272 sind nicht Eigentum des Verbands: das Regenklärbecken Heslibach, der Zulaufkanal Freihofstrasse, die Hauptsammelkanäle Küsnacht und Erlenbach und allenfalls gemäss § 25 der Statuten erlaubte nicht abwassertechnische Anlagen (zur Zeit Abfallsammelstelle und Parkplatz).

Die Gemeinden Küsnacht und Erlenbach sind berechtigt, das Dach des Beckenblockes baulich oder sonst wie zu nutzen. Dieser darf dadurch insbesondere hinsichtlich seiner Statik und Dichtigkeit nicht beeinträchtigt werden; ebenso dürfen keine unzumutbaren betrieblichen Erschwernisse entstehen. Die Nutzung steht entsprechend den seinerzeitigen Landeinwürfen zu 68% der Gemeinde Küsnacht und zu 32% der Gemeinde Erlenbach zu; abweichende Regelungen mit entsprechenden Ausgleichszahlungen bleiben vorbehalten.

Anlagen der  
Verbandsge-  
meinden

## § 25

Die Verbandsgemeinden sind Eigentümer der Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle in und aus ihrem Gemeindegebiet bis zum Vereinigungsbauwerk bei der ARA sowie der dazugehörenden Anlagen für die Abwasserbeseitigung (Regenklärbecken, Pumpwerke, Abwasservorreinigung usw.). Die Verbindungsleitung der Gemeinde Zumikon erstreckt sich bis zur Einmündung in den Hauptsammelkanal in Küsnacht.

Jede Verbandsgemeinde baut und unterhält nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz in eigener Regie und auf eigene Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.

Jede Verbandsgemeinde haftet ohne Rücksicht auf ihr Verschulden dem Verband gegenüber für alle Schäden an den Verbandsanlagen, die als Folge der Missachtung von Vorschriften über den Gewässerschutz in den eigenen Anlagen entstehen.

### D. Abwasserzuleitung

Aufteilung der  
Anlagekapazität

## § 26

Die Kapazität der ARA ist auf die Reinigung des Abwassers von 30'000 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten hin ausgelegt. Die Verbandsgemeinden haben das Recht, folgende Quoten auszunützen:

## § 20

Die Verbandsgemeinden sind Eigentümer der Kanalisationsnetze und Zulaufkanäle in und aus ihrem Gemeindegebiet bis zum Vereinigungsbauwerk bei der ARA sowie der dazugehörenden Anlagen für die Abwasserbeseitigung (Regenklärbecken, Pumpwerke, Abwasservorreinigung usw.). Die Verbindungsleitung der Gemeinde Zumikon erstreckt sich bis zur Einmündung in den Hauptsammelkanal in Küsnacht.

Jede Verbandsgemeinde baut und unterhält nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz in eigener Regie und auf eigene Kosten die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen.

Jede Verbandsgemeinde haftet ohne Rücksicht auf ihr Verschulden dem Verband gegenüber für alle Schäden an den Verbandsanlagen, die als Folge der Missachtung von Vorschriften über den Gewässerschutz in den eigenen Anlagen entstehen.

### D. Abwasserzuleitung

## § 21

Die Kapazität der ARA ist auf die Reinigung des Abwassers von 30'000 Einwohnern bzw. Einwohnergleichwerten hin ausgelegt. Die Verbandsgemeinden haben das Recht, folgende Quoten auszunützen:

- Küsnacht: 17'400 Einwohner bzw. Einwohnerequivalente (58.00% der Anlagekapazität)
- Erlenbach: 6'830 Einwohner bzw. Einwohnerequivalente (22.77% der Anlagekapazität)
- Zumikon: 5'770 Einwohner bzw. Einwohnerequivalente (19.23% der Anlagekapazität)

Übernahme von  
Abwasser aus  
Drittgemeinden

### § 27

Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Quoten gemäss § 26 Abwasser aus Drittgemeinden zu übernehmen und der ARA zuzuleiten, sofern die anderen Verbandsgemeinden keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Quote erheben.

Entsprechende Verträge mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden bedürfen der Genehmigung durch die ARA-Betriebskommission.

### E. Verbandshaushalt

Investitions-  
rechnung

### § 28

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlagen sowie Investitionsbeiträge von Bund und Kanton.

Die Netto-Investitionskosten werden entsprechend dem Verhältnis der Anschlussquoten gemäss § 26 zu 58.00% von der

- Küsnacht: 17'400 Einwohner bzw. Einwohnerequivalente (58.00% der Anlagekapazität)
- Erlenbach: 6'830 Einwohner bzw. Einwohnerequivalente (22.77% der Anlagekapazität)
- Zumikon: 5'770 Einwohner bzw. Einwohnerequivalente (19.23% der Anlagekapazität)

### § 22

Die Verbandsgemeinden sind berechtigt, im Rahmen ihrer Quoten gemäss § 21 Abwasser aus Drittgemeinden zu übernehmen und der ARA zuzuleiten, sofern die anderen Verbandsgemeinden keinen Anspruch auf Erhöhung ihrer Quote erheben.

Entsprechende Verträge mit Drittgemeinden oder Zweckverbänden bedürfen der Genehmigung durch die ARA-Betriebskommission.

### E. Verbandshaushalt

### § 23

Die Investitionsrechnung umfasst sämtliche Ausgaben für Erneuerungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verbandsanlagen sowie Investitionsbeiträge von Bund und Kanton.

Die Netto-Investitionskosten werden entsprechend dem Verhältnis der Anschlussquoten gemäss § 21 zu 58.00% von der

Laufende  
Rechnung

Gemeinde Küsnacht, zu 22.77% von der Gemeinde Erlenbach und zu 19.23% von der Gemeinde Zumikon getragen.

### § 29

Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, die nicht die Investitionsrechnung betreffen, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der ARA sowie kleinere Ergänzungen und Anschaffungen.

Die Verbandsgemeinden tragen den Nettoaufwand der Laufenden Rechnung aufgrund des festgelegten Kostenteilers. Als Stichtag gilt der 31. Dezember, je für die Rechnung des laufenden Jahres.

Die Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden legen den Kostenteiler unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien fest:

- Anzahl natürliche Einwohner
- Anfallende Fremdwassermenge
- Anzahl zu berücksichtigende Einwohnergleichwerte aus Industrie und Gewerbe.

Im Kostenteiler können weitere Kriterien, die für eine verursachergerechte Kostentragung wesentlich sind, festgelegt werden.

Im Kostenteiler sind die Gewichtungen der einzelnen Kriterien zu bestimmen, unter Beachtung der Vorgaben der Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und

Gemeinde Küsnacht, zu 22.77% von der Gemeinde Erlenbach und zu 19.23% von der Gemeinde Zumikon getragen.

### § 24

Die Laufende Rechnung umfasst alle Aufwendungen und Erträge, die nicht die Investitionsrechnung betreffen, insbesondere die Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der ARA sowie kleinere Ergänzungen und Anschaffungen.

Der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung wird von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der an die ARA angeschlossenen Einwohnerzahl (inkl. Einwohnerzahl von Drittgemeinden, deren Abwasser eine Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Quote gemäss § 21 übernimmt) getragen. Als Stichtag gilt der 31. Dezember, je für die Rechnung des laufenden Jahres.

des Schweizerischen Städteverbandes (FES) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Kostenteiler wird für längstens fünf Jahre festgelegt. Bei erheblichen Veränderungen (wie grosser Bautätigkeit oder Zu- bzw. Wegzug eines gewichtigen Industriebetriebes) sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde werden die Daten für den Kostenteiler neu erhoben und wird der Kostenteiler neu festgelegt.

#### F. Einräumung bzw. Fortbestand von Rechten

Zurverfügung-  
stellung unge-  
nutzter Flächen

##### § 30

Der Verband stellt die für den Betrieb der ARA nicht benötigten Teile des Betriebsareals der Gemeinde Küsnacht unentgeltlich zur Verfügung, zurzeit als Parkplatz sowie zum Betrieb einer Altstoffsammelstelle.

Anschluss- und  
Durchleitungs-  
rechte

##### § 31

Der Gemeinde Küsnacht stehen folgende Rechte unentgeltlich zu:

- a) das Recht zur Ableitung von Meteor- und Entlastungswasser durch die beiden Ablaufkanäle des Zweckverbands in den Zürichsee
- b) das Recht, das Schmutzwasser der Liegenschaften auf Gemeindegebiet Küsnacht längs dem Kanal der Gemeinde Er-

#### F. Einräumung bzw. Fortbestand von Rechten

##### § 25

Der Verband stellt die für den Betrieb der ARA nicht benötigten Teile des Betriebsareals der Gemeinde Küsnacht unentgeltlich zur Verfügung, zurzeit als Parkplatz sowie zum Betrieb einer Altstoffsammelstelle.

##### § 26

Der Gemeinde Küsnacht stehen folgende Rechte unentgeltlich zu:

- a) das Recht zur Ableitung von Meteor- und Entlastungswasser durch die beiden Ablaufkanäle des Zweckverbands in den Zürichsee
- b) das Recht, das Schmutzwasser der Liegenschaften auf Gemeindegebiet Küsnacht längs dem Kanal der Gemeinde Er-

lenbach in der Seestrasse diesem anzuschliessen

- c) das Durchleitungsrecht für Werkleitungen und Kanalisation in den Grundstücken Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868

#### G. Aufsicht und Rechtsschutz

Aufsicht

##### **§ 32**

Der Verband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der anwendbaren Spezialgesetzgebung unter Aufsicht des Staates.

Rechtsschutz

##### **§ 33**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbands stehen die Rechtsmittel nach dem Gemeindegesetz offen.

Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden sowie zwischen Verband und Verbandsgemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.

#### H. Auflösung und Liquidation

Auflösung

##### **§ 34**

Der Verband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Ge-

lenbach in der Seestrasse diesem anzuschliessen

- c) das Durchleitungsrecht für Werkleitungen und Kanalisation in den Grundstücken Kat.-Nrn. 10'272 und 11'868

#### G. Aufsicht und Rechtsschutz

##### **§ 27**

Der Verband steht nach Massgabe des Gemeindegesetzes unter Aufsicht des Staates.

##### **§ 28**

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Verbands stehen die Rechtsmittel nach dem Gemeindegesetz offen.

Streitigkeiten vermögensrechtlicher Natur unter den Verbandsgemeinden beurteilt das Verwaltungsgericht.

#### H. Auflösung und Liquidation

##### **§ 29**

Der Verband wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Ge-

meindeversammlungen der Verbandsgemeinden aufgelöst.

Gegen den Willen der andern Verbandsgemeinden kann jede Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.

#### Liquidation

#### § 35

Ein Liquidationsgewinn oder ein Liquidationsverlust wird von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionskosten der letzten 20 Jahre übernommen; vorbehalten bleibt Absatz 2 betreffend die Verwertung des Areal.

Das Areal der ARA ist zum dannzumaligen Verkehrswert des Landes und unter Anrechnung der seinerzeitigen Landeinwürfe der berechtigten Gemeinden (Küsnacht 68%, Erlenbach 32%) in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht nicht daran interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde kann die Anlagen zum Zustandswert gemäss Absatz 3 und unter anteilmässiger Anrechnung ihrer Beteiligungen an den Investitionskosten der letzten 20 Jahre übernehmen oder verlangen, dass diese zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert; der Erlös aus der Landverwertung wird auf die beiden Gemeinden entsprechend ihren seinerzeitigen Landeinwürfen verteilt.

Als Zustandswert gilt der Wert, den die baulichen Anlagen im Zeitpunkt der Übernahme aufweisen, unter Berücksichtigung

meindeversammlungen der Verbandsgemeinden aufgelöst.

Gegen den Willen der andern Verbandsgemeinden kann jede Verbandsgemeinde die Auflösung verlangen, wenn der Verbandszweck hinfällig oder unerfüllbar geworden ist.

#### § 30

Ein Liquidationsgewinn oder ein Liquidationsverlust wird von den Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Beteiligung an den Investitionskosten der letzten 20 Jahre übernommen; vorbehalten bleibt Absatz 2 betreffend die Verwertung des Areal.

Das Areal der ARA ist zum dannzumaligen Verkehrswert des Landes und unter Anrechnung der seinerzeitigen Landeinwürfe der berechtigten Gemeinden (Küsnacht 68%, Erlenbach 32%) in das Eigentum der Gemeinde Küsnacht, oder, falls Küsnacht nicht daran interessiert ist, in das Eigentum der Gemeinde Erlenbach zu übertragen. Die betreffende Gemeinde kann die Anlagen zum Zustandswert gemäss Absatz 3 und unter anteilmässiger Anrechnung ihrer Beteiligungen an den Investitionskosten der letzten 20 Jahre übernehmen oder verlangen, dass diese zu Lasten des Verbands abgebrochen werden. Hat keine der beiden Verbandsgemeinden Interesse am Erwerb des Grundstücks, wird es im Rahmen der Liquidation veräussert; der Erlös aus der Landverwertung wird auf die beiden Gemeinden entsprechend ihren seinerzeitigen Landeinwürfen verteilt.

Als Zustandswert gilt der Wert, den die baulichen Anlagen im Zeitpunkt der Übernahme aufweisen, unter Berücksichtigung

der Altersentwertung, der Zeitgemässheit der Bauweise, der weiteren Verwendungsmöglichkeiten für die zu übernehmende Gemeinde und der voraussichtlichen wirtschaftlichen Lebensdauer.

Austritt

### § 36

Die Mitgliedschaft im Verband kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch per Ende 2030.

Eine Kostenrückvergütung findet nicht statt.

#### I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

### § 37

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden per 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten des Zweckverbands ARA Küsnacht-Erlenbach-Zumikon vom 11. März 2007 aufgehoben.

Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

der Altersentwertung, der Zeitgemässheit der Bauweise, der weiteren Verwendungsmöglichkeiten für die zu übernehmende Gemeinde und der voraussichtlichen wirtschaftlichen Lebensdauer.

#### I. Schlussbestimmung

### § 31

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und durch den Regierungsrat auf den durch die Gemeindevorsteherschaften übereinstimmend festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Statuten des Zweckverbands ARA Küsnacht-Erlenbach vom 13. Dezember 1993 aufgehoben.

Übergangs-  
regelung

### § 38

Bis zum erfolgten Anschluss der Gemeinde Zumikon an die sich im Ausbau befindende ARA-Anlage wird der Nettoaufwand der Laufenden Rechnung von den Verbandsgemeinden Küsnacht und Erlenbach im Verhältnis der an die ARA angeschlossenen Einwohnerzahl (inkl. Einwohnerzahl von Drittgemeinden, deren Abwasser eine Verbandsgemeinde im Rahmen ihrer Quote gemäss § 26 übernimmt) getragen.

Sprachregelung .....	1
A. Verbandsbildung.....	1
A. Verbandsbildung.....	1
Mitgliedschaft und Bezeichnung .....	1
Rechtspersönlichkeit .....	2
Sitz .....	2
Zweck.....	2
B. Organisation .....	3
B. Organisation .....	3
I. Allgemeines .....	3
I. Allgemeines .....	3
Organe.....	3
Amtsdauer.....	3
Publikationen .....	3
II. ARA-Betriebskommission .....	4
II. ARA-Betriebskommission .....	4
Zusammensetzung und Konstituierung.....	4
Entschädigung .....	4
Geschäftsführung .....	5
Aufgaben .....	5
Finanzkompetenzen.....	7
Betriebsleitung, Betriebspersonal und Verwaltung.....	7
Unterschriftsberechtigung .....	8
Anwendung kantonalen Rechts .....	8
III. Gemeindevorsteherschaften bzw. Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden ..9	
III. Gemeindevorsteherschaften der Verbandsgemeinden.....	9
Kompetenzen der Gemeindevorsteherschaften.....	9
Kompetenzen der Gemeindeversammlungen .....	10
Beschlussfassung .....	10
IV. Stimmberechtigte des Verbandsgebietes .....	11
IV. Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden.....	11
Kompetenzen .....	11
Verfahren.....	11
Initiative.....	12
V. Rechnungsprüfungskommission .....	14
V. Rechnungsprüfungskommission .....	14
Zusammensetzung und Konstituierung.....	14
Aufgaben .....	14
C. Anlagen.....	15
C. Anlagen.....	15
Verbandsanlagen.....	15
Anlagen der Verbandsgemeinden .....	16
D. Abwasserzuleitung .....	16
D. Abwasserzuleitung .....	16
Aufteilung der Anlagekapazität.....	16
Übernahme von Abwasser aus Drittgemeinden.....	17
E. Verbandshaushalt .....	17
E. Verbandshaushalt .....	17
Investitionsrechnung .....	17
Laufende Rechnung.....	18
F. Einräumung bzw. Fortbestand von Rechten.....	19
F. Einräumung bzw. Fortbestand von Rechten.....	19

Zurverfügungstellung ungenutzter Flächen.....	19
Anschluss- und Durchleitungsrechte .....	19
G. Aufsicht und Rechtsschutz .....	20
G. Aufsicht und Rechtsschutz .....	20
Aufsicht.....	20
Rechtsschutz.....	20
H. Auflösung und Liquidation.....	20
H. Auflösung und Liquidation.....	20
Auflösung.....	20
Liquidation.....	21
Austritt.....	22
I. Schluss- und Übergangsbestimmungen .....	22
I. Schlussbestimmung .....	22
Inkrafttreten .....	22
Übergangsregelung.....	23

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Gemeinde Küsnacht vom .....

Beschluss der Gemeinde Erlenbach vom .....

Beshluss der Gemeinde Zumikon vom .....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich:

RRB Nr. .... vom .....

Für den Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Küsnacht - Erlenbach - Zumikon

Markus Ernst  
Präsident Betriebskommission

Markus Sütterlin  
Sekretär Betriebskommission